

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-nor-04122-22  
Baugrundstück: Nortrup, Haller Str. 5  
Gemarkung: Suttrup  
Flur: 4  
Flurstück(e): 109

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG  
Anbau landw. Maschinen- und Geräteabstellhalle

Der Antragsteller plant den einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräteabstellhalle (BE 4) in der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Suttrup, Flur 4, Flurstück 109. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 3.566 Mastschweineplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Die Maschinen- und Gerätehalle wird auf dem Standort eines zum Abriss vorgesehenen Gebäudes innerhalb des Hofgeländes errichtet. Es erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung. Der Standort ist außerdem geprägt von den weiteren Gebäuden und Nutzungen des landwirtschaftlichen Betriebes.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.10.2022  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Petzke